

22/SN-216/ME

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1240-1/89

Wien, 21. August 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird; Stellungnahme

Bekanntmachung		GESETZENTWURF	
Zl.	40	GE/9	89
Datum:	28. AUG. 1989		
Verteilt:	29. AUG. 1989		
<i>St. Wiener</i>			

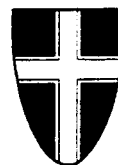
An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **42 800-4229****MD-1240-1/89****Wien, 21. August 1989**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird;
Stellungnahme**

zu Zl. 12.912/1-33/89

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Auf das Schreiben vom 21. April 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, daß der im Forderungskatalog der Länder enthaltene Wunsch nach einer Übertragung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfüllt wird. Soweit dieser Zuständigkeitsübertragungen an den Landeshauptmann vorsieht bzw. dem Landeshauptmann Rechte einräumt, sind die Regelungen aus der Sicht der Länder grundsätzlich zu begrüßen. Die Forderung nach Übertragung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung bleibt jedoch nach wie vor unverändert aufrecht. Einen besonderen Kritikpunkt stellt auch der sorglose Umgang mit der Sprache dar.

- 2 -

Manche Teile des Entwurfes sind für eine unveränderte Aufnahme in den Gesetzestext ungeeignet. Zum Teil ist die Art der Formulierung zweifellos darauf zurückzuführen, daß - in Klammerausdrücken - Alternativen oder Ergänzungen angeboten werden, über deren Aufnahme in den endgültigen Gesetzestext noch keine Entscheidung gefallen ist. Daneben finden sich aber auch Textstellen, die ein Bemühen um eine richtige sprachliche Gestaltung vermissen lassen. Als Beispiel sei hier § 10 Abs. 8 besonders angeführt. Eine sprachliche Überarbeitung des gesamten Entwurfes erscheint daher unbedingt erforderlich.

Im übrigen entspricht der Entwurf in weiten Teilen hinsichtlich seiner inhaltlichen und formalen Gestaltung nicht den vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Legistischen Richtlinien. Durch die Länge einzelner Paragraphen (z.B. §§ 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1), die Bildung zu vieler Absätze (z.B. § 9) und eine Vielzahl von Verweisungen werden insbesondere die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Gesetzestextes stark beeinträchtigt.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1 Abs. 1:

Von dem Klammerausdruck im ersten Satz ist nicht klar, ob er Teil des Gesetzestextes werden soll. Er erscheint entbehrlich, da allfällige Zweifel einfach dadurch beseitigt werden können, daß der Bescheid über die Unterschutzstellung die einzelnen Teile gesondert anführt und die Frage der zivilrechtlichen Einheit des geschützten Gegenstandes offen läßt. Auch bei der Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung (oder gemäß § 9 Abs. 5 DSG in der Fassung des Entwurfes) bleibt die Frage der Einheit des Objektes aus der Sicht des Denkmalschutzes unbedeutend.

- 3 -

Zu § 1 Abs. 3:

Der Ausdruck "Eigentümer des Baurechts" wäre im Sinne der Terminologie des Baurechtsgesetzes vom 26. April 1912 durch den Ausdruck "Bauberechtigter" zu ersetzen. Der letzte Satz des Abs. 3 ist entbehrlich. Wenn ein Denkmal zu einer Verlassenschaft gehört, hat derjenige für die Verlassenschaft einzuschreiten, der sie auch sonst vertritt. Einer besonderen Regelung dieses Falles bedarf es nicht. Im übrigen wird die Frage durch den vorgesehenen Satz ohnehin nicht vollständig geklärt, da der Fall, daß weder ein Kurator bestellt ist, noch eine Erbserklärung vorliegt, unerwähnt bleibt.

Zu § 1 Abs. 4:

Das Recht des Landeshauptmannes, eine bescheidmäßige Feststellung zu beantragen, ist nur in den Fällen des § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sinnvoll. Im § 5 ist die Veränderung oder Zerstörung von Denkmälern geregelt, sodaß dem Landeshauptmann folgerichtig das Recht einzuräumen sein wird, die Bewilligung der Veränderung oder Zerstörung zu beantragen. Die bereits erwähnte sprachliche Sorglosigkeit führt übrigens dazu, daß sich das Wort "Erhaltung" nicht bloß auf Denkmäler, sondern ebenso auf "Veränderungen und Zerstörungen" bezieht.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Neugestaltung des Textes sollte zum Anlaß genommen werden, die demonstrative Aufzählung einiger Gebietskörperschaften (die Gemeinden sind nicht erwähnt) neben "anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften" durch die kürzere und ausreichende Formulierung "... die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten ..." zu ersetzen. Im zweiten Satz soll wohl zum Ausdruck gebracht werden, daß die Eigentumsanteile der im ersten Satz genannten Personen bei der Feststellung des Schutzes kraft gesetzlicher Vermutung zusammenzurechnen sind. Zudem soll wohl nicht die "gesetzliche Vermutung", sondern die Tatsache der Unterschützstellung kraft gesetzlicher Vermutung (vgl. § 3 Abs. 2) im Grundbuch ersichtlich gemacht werden.

- 4 -

Zu § 3 Abs. 2:

Wenn auch, wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, ein Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ersichtlichmachungen im Grundbuch derzeit (noch) ausgeschlossen bleibt, muß doch die Vollständigkeit dieser Ersichtlichmachungen das Ziel darstellen. Es erscheint der Erreichung dieses Zieles nicht förderlich, eine Verpflichtung des Bundesdenkmalamtes zu Mitteilungen über die Tatsache der Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler von Gesetzes wegen auszuschließen.

Zu § 4 Abs. 1:

Der Einleitungssatz würde durch den Verzicht auf die Anführung der möglichen Rechtsgründe des Schutzes lesbarer. Denkbar wäre etwa folgende Formulierung:

"Unter Schutz stehende Denkmäler dürfen nur mit Bewilligung (§ 5 Abs. 1 oder 3) zerstört werden. Der Bewilligung bedarf ferner jede Änderung (auch Restaurierung), die geeignet ist, den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder die künstlerische Wirkung des Denkmals zu beeinflussen."

Eine ähnliche Straffung des Textes ist beim ersten Satz der lit. a vorstellbar. Es ist unerfindlich, weshalb der "durch Bescheid (oder analog hiezu) unter Denkmalschutz stehende unbewegliche oder bewegliche Gegenstand" nicht einfach ein "geschütztes Denkmal" sein darf.

Eine "Unterschutzstellung" kann nicht enden, denn sie bedeutet stets den Beginn des Schutzes. Was hier endet, ist der "Schutz". Wenn man den hier geregelten Sachverhalt schon unbedingt auf amtsdeutsch beschreiben will, muß man von einer "Außerschutzstellung" sprechen. Allgemein ist festzuhalten, daß "Unterschutzstellung" eine Handlung und kein Zustand ist.

- 5 -

Die Bestimmung der lit. b ist nicht optimal auf lit. a abgestimmt. Offenbar sollen durch den Klammersausdruck in lit. a ("oder analog hiezu") die kraft Gesetzes geschützten Denkmäler erfaßt werden. In lit. b wird jedoch eine Sonderregelung getroffen. Weiters bleibt unklar, was ein "tatsächliches" öffentliches Interesse sein soll.

Die in lit. c enthaltene Definition der Zerstörung gehört systematisch in die Einleitung.

Was in lit. d als Bedingung eines Bewilligungsbescheides vorgesehen ist, könnte durchaus schon allgemein im Gesetz vorgesehen werden. Wenn aber eine Nebenbestimmung dieser Art in Bescheide aufgenommen werden soll, muß das Gesetz die Voraussetzungen anführen, unter denen diese Aufnahme erfolgen darf.

In lit. e ist das "Interesse der Denkmalpflege" der im Hinblick auf Art. 18 B-VG notwendige sachliche Grund, aus dem sowohl das schonende Herauslösen von Teilen, als auch das Anbieten dieser Teile vorgeschrieben werden darf. Die sprachliche Fassung des Entwurfes stellt aber eine Beziehung nur zwischen diesem sachlichen Grund und dem Anbieten zum Kauf her.

Bei der Nebenbestimmung handelt es sich typenmäßig um eine Auflage.

Was mit den Sicherungsmaßnahmen in lit. f gemeint ist, bedarf der Klarstellung. Sind das Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz dienen sollen, also letztlich im Interesse des Denkmalschutzes liegen, oder Maßnahmen zum Schutz von Personen oder Sachen vor Gefahren, die von einem (in der Regel unbeweglichen) Denkmal ausgehen? Schon der geltende Text beantwortet diese Frage nicht eindeutig. Die Novelle sollte zum Anlaß für eine Klarstellung genommen werden.

- 6 -

Es ist jedoch besonders darauf hinzuweisen, daß eine Bestimmung mit der zuletzt genannten Bedeutung nur den Eigentümer des Denkmals in seiner Dispositionsfreiheit beschränken darf. Maßnahmen, die von der Baubehörde aus Gründen der Gefahrenabwehr angeordnet oder durchgeführt werden, können durch Regelungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Ansonsten wäre anzumerken, daß mit der "Zustimmung" wohl eine "Bewilligung" gemeint ist.

Die Bestimmung der lit. g ist unklar. Wenn Maßnahmen "in Vollziehung dieses Gesetzes" erfolgen sollen, dann muß "dieses Gesetz" die Maßnahmen auch vorsehen. Es kann bloß vermutet werden, daß Zerstörungen und Veränderungen bewilligungsfrei sein sollen, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder der Landeshauptmann sie angeordnet haben.

Zu § 4 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf § 6 Abs. 1 entbehrlich.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Bewilligungsbedürftigkeit von Zerstörungen und bestimmten Veränderungen ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 1, sodaß hier die Festlegung der Behördenzuständigkeit genügt. Die Ausnahme von Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 lit. f oder lit. g von der Bewilligungspflicht ist hier ein zweites Mal normiert.

Wer Partei ist, ergibt sich nicht aus § 8 AVG 1950, sondern aus den materiellen Rechtsvorschriften. Schon im Interesse der Rechtssicherheit wäre die ausdrückliche und erschöpfende Anführung wünschenswert.

- 7 -

Zu § 5 Abs. 3:

Die Zuständigkeit könnte kaum komplizierter und aufwendiger geregelt werden. Vor allem ist die Rechtsunsicherheit dadurch garantiert, daß bei Vorliegen von Sachverhalten, die schwer zu umschreiben sind und eine durchaus unterschiedliche Beurteilung zulassen, die Verpflichtung zur Abtretung des Antrages und damit eine Änderung der Behördenzuständigkeit eintritt. Es sollte daher entweder bei bestimmten, klar umrissenen Tatbeständen von vornherein die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gegeben sein oder eine Norm geschaffen werden, wonach die Zuständigkeit aus Zweckmäßigkeitsgründen übertragen werden kann.

Zu § 5 Abs. 4:

Das Wort "tatsächlich" im ersten Satz ist entbehrlich. Im Hinblick auf die im zweiten Satz enthaltene Regelung wäre seine Ersetzung durch "vollständig" zu erwägen.

Zu § 5 Abs. 6:

In der Einleitung wäre wohl die Bezeichnung "geschützte Denkmäler" unter Weglassung der beispielhaften Aufzählung ausreichend. Im übrigen ist die Regelung des ersten Satzes eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Bescheide bei Änderung des Sachverhaltes ihre materielle Rechtskraft verlieren. Der Regelungsinhalt, daß der Denkmalschutz ausschließlich durch Bescheid, nicht aber durch sonstige Vorgänge (bis hin zur Zerstörung des Denkmals) beseitigt wird, könnte kürzer ausgedrückt werden.

Zu § 5 Abs. 7:

Die Regelung ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung, doch bleibt abzuwarten, ob nicht auch ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung der bloßen Erhaltung eines Denkmals eingeräumt werden muß. Die Problematik ähnelt jener, die sich aus landesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Stadtbildes ergibt und zu denen bereits eine

- 8 -

umfangreiche Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vorliegt. Die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch der bloßen Erhaltung eines Denkmals wird auf Dauer nur dann kein Normprüfungsverfahren auslösen, wenn von der Möglichkeit freiwilliger Zuschüsse nach § 5 Abs. 7 großzügig Gebrauch gemacht wird.

Zu § 6 Abs. 1:

Es fehlt die Anführung der Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung zu erteilen oder zu verweigern ist. Durch die vorgesehene Regelung wird das Verwaltungshandeln ebensowenig ausreichend determiniert wie durch die geltende Fassung des Gesetzes. Weshalb eine Bewilligung auch dann erforderlich ist, wenn das Eigentum an einem geschützten Denkmal von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf eine andere übertragen wird, der Denkmalschutz also gar nicht berührt werden kann, bleibt überhaupt unerfindlich.

Zu § 6 Abs. 6:

Der Satz ist in der vorliegenden Form unvollständig. Offenbar fehlt noch "ins Eigentum (oder Miteigentum?) mehrerer Personen". Der Sinn der Bestimmung ist aber nicht eindeutig erkennbar und wird auch durch die Erläuternden Bemerkungen nicht klarer. Was bedeutet "wenn sich eine Sammlung im Eigentum (nicht nur im Miteigentum) mehrerer Personen befindet"? Vielleicht trifft es den Kern der Sache, die Bescheiderlassung gegenüber allen Miteigentümern eines Denkmals zu fordern, im übrigen aber die dingliche Wirkung von Unterschutzstellungsbescheiden ausdrücklich festzuhalten.

Zu § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1:

Die Formulierung "möglichst im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt" erscheint zu unbestimmt.

- 9 -

Zu § 7 Abs. 2:

Fälle, in denen die Wahl der Verordnungsform für Anordnungen nach § 7 Abs. 1 zweckmäßig ist, sind denkbar. Es besteht daher grundsätzlich kein Einwand gegen die Ermöglichung dieser Form. Wie allerdings im Verfahren zur Erlassung einer Verordnung die Mitwirkung des Bundesdenkmalamtes "als Partei" auszusehen hat, bleibt offen. Parteien im Verfahren zur Erlassung einer Verordnung wären eine Besonderheit in der österreichischen Rechtsordnung, was eine besondere Regelung unentbehrlich macht. Vorstellbar ist ein (notwendiger) Antrag des Bundesdenkmalamtes vor Erlassung einer Verordnung.

Zu § 8 Abs. 1:

Es wäre überlegenswert, anstelle der aufwendig wirkenden Regelung des gesamten § 8 in der neuen Fassung eine Art "Bauverbotsbereich" einzuführen. Dies wäre ein genau zu umgrenzender Raum um ein Denkmal, in dem alle Veränderungen einer Bewilligung bedürfen, die geeignet sind, den Bestand oder das Erscheinungsbild des Denkmals zu beeinträchtigen. Voraussetzung einer solchen Alternativlösung wäre allerdings die Kennzeichnung der Denkmäler, soweit die Denkmaleigenschaft nicht ohnehin im Grundbuch ersichtlich gemacht ist.

Zu § 8 Abs. 2:

Gegen die vorgesehene Neuerung bestehen insoferne Bedenken, als die Beiziehung des Bundesdenkmalamtes in den Fällen eines landesrechtlich geregelten Bewilligungsverfahrens nicht erzwingbar ist. Eine Verpflichtung zur Beiziehung des Bundesdenkmalamtes im Bauverfahren ist in der Bauordnung für Wien nicht vorgesehen, weshalb sich das Bundesdenkmalamt in der Regel gar nicht für oder gegen ein Bauvorhaben aussprechen kann. Dort, wo eine Beiziehung des Bundesdenkmalamtes erfolgt, hat sie aus rechtlicher Sicht den Charakter einer Höflichkeitsgeste. Die Beiziehung hängt damit von Umständen ab, die aus der Sicht des Denkmalschutzes als eher zufällig anzusehen sind. Die Anordnung der Entfernung eines auf Grund

- 10 -

einer rechtskräftigen Baubewilligung errichteten Bauwerks greift in den Kompetenztatbestand "Baurecht" ein und ist daher verfassungsrechtlich bedenklich. Dazu kommt, daß bei den Vertretern des Bundesdenkmalamtes aus Gründen der Knappheit von Haushaltsmitteln die Tendenz entstehen könnte, alle Veränderungen gleichsam vorbeugend zu beeinspruchen. Das hätte zunächst keinerlei Folgen, würde aber nach einem Auftrag zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Entschädigung ersparen.

Im übrigen fällt auf, daß keine besonderen Anordnungen getroffen werden, wie die Entschädigung festzustellen ist (durch das Gericht im ordentlichen Verfahren?), während diese Frage im § 9 Abs. 6 (Bodenfunde) ausdrücklich geregelt ist.

Zu § 8 Abs. 3:

Hier gelten die Ausführungen zu § 7 Abs. 2.

Zu § 9 Abs. 1:

Woher weiß jemand, der einen Gegenstand auffindet, daß es sich hiebei um ein "Bodendenkmal" im Sinne des § 1 Abs. 1 handelt und der Fund daher anzeigepflichtig ist?

Zu § 9 Abs. 2:

Die Anzeigepflicht einer anderen Person als des Finders kann sinnvollerweise erst nach deren Kenntnis von dem Fund entstehen. Dies wäre zu berücksichtigen. Der Ausdruck "Grundstück", der eine bestimmte vermessungsrechtliche Bedeutung hat, sollte durch den neutralen Ausdruck "Grundfläche" ersetzt werden. Der Ausdruck "Eigentümer des Baurechts" wäre im Sinne der Terminologie des Baurechtsgesetzes vom 26. April 1912 durch den Ausdruck "Bauberechtigter" zu ersetzen.

Zu § 9 Abs. 3:

Die Hinzufügung des Klammerausdruckes "Amtsvermerk" im letzten Satz ist unverständlich. Gemeint ist wahrscheinlich ein Aktenvermerk, doch ist dieser wieder von einer Niederschrift deutlich zu trennen.

- 11 -

Zu § 9 Abs. 6:

Das "Verlangen" des Bundesdenkmalamtes müßte wohl in Bescheidform ausgesprochen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dies im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 10:

Die Regelung betrifft im wesentlichen die Beziehungen zwischen Wissenschaftern und Behörden. Grundsätzliche Einwände bestehen nicht, doch bedarf der Text in ganz besonderem Maß der Überarbeitung in sprachlicher Hinsicht. Elemente der Erläuterungen ("wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veränderungen und Zerstörungen"), wie sie sich im Abs. 5 finden, sind im Gesetzestext fehl am Platz.

Im Abs. 10 findet sich eine Floskel, die bereits in der Stellungnahme zu § 4 Abs. 1 lit. g in Kritik gezogen wurde.

Zu § 11 Abs. 1:

Der Einleitungssatz ist zu weitwendig. Die Wortfolge "oder sogar in hohem Maß gesichert sind" erscheint entbehrlich. Im nächsten Satz könnten die Worte "unter einer Wasseroberfläche" durch die Worte "unter Wasser" ersetzt werden. Mit der "Streichung eines Grundstückes" als Fundhoffnungsgebiet ist wohl die Auffassung eines Fundhoffnungsgebietes gemeint.

Zu § 11 Abs. 2:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte auch die Möglichkeit der Verordnungsform für die besonderen Vorschriften vorgesehen werden. Allenfalls auch ein notwendiger Antrag des Bundesdenkmalamtes, womit dessen "Parteistellung" gewahrt wäre.

Zu § 12 Abs. 1:

Der zweite Satz ist unglücklich formuliert. Gemeint dürfte sein, daß dem Landeshauptmann und der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit sie in Vollziehung des Denkmalschutzgesetzes tätig werden, dieselben Rechte zustehen wie dem Bundesdenk-

- 12 -

malamt. Dann aber könnte der zweite Satz entfallen und dafür im ersten Satz statt der Wendung "dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen" die Wendung "den Organen des Bundesdenkmalamtes und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Landeshauptmann" verwendet werden.

Zu § 12 Abs. 3:

Als Bevollmächtigte (Konsulenten) sollen offenbar behördenfremde Personen herangezogen werden, die nicht bloß privatwirtschaftliche, sondern auch hoheitliche Aufgaben (Überwachung) erfüllen und daher den beliehenen Unternehmern nahestehen. Die Bestellung solcher Personen mit behördlichen Aufgaben wäre näher zu regeln.

Zu § 12 Abs. 4:

Inwieweit das Datenschutzgesetz der Verbreitung von Forschungsergebnissen entgegenstehen soll, ist nicht abschätzbar. Um personenbezogene Daten wird es sich im allgemeinen wohl nicht handeln. Im übrigen wird auch im Hinblick auf die durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 3. Juli 1987, BGBl. Nr. 285, neugefaßten Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) kein Hindernis gegen die Bekanntgabe von Forschungsergebnissen bestehen.

Zu § 12 Abs. 5:

Wenn die Mitglieder der ehrenamtlichen Denkmalwacht auch nur beobachten und melden sollen, wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben zumindest das Betreten von (fremden) Liegenschaften und die Einholung von Auskünften erforderlich sein. Die Zuteilung entsprechender Befugnisse durch die vorgesehene Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf jedoch einer gesetzlichen Mindestdetermination, die im vorliegenden Entwurf nicht enthalten ist.

Zu § 13 Abs. 2:

Daß hier mit dem bloßen "Einvernehmen" eine Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung gesetzt werden soll, ist an sich

- 13 -

begrüßenswert. Es erhebt sich jedoch die Frage nach der Rechtsnatur dieses Einvernehmens. Der Antragsteller wird durch die Willensübereinstimmung mit der Behörde in die Lage versetzt, ein bisher unzulässiges Verhalten zu setzen. Für ihn wird die Rechtslage durch eine Willenserklärung der Behörde geändert und es fällt schwer, darin keinen Bescheid zu sehen. Letztlich bedeutet die Vereinfachung nur, daß der Bescheid bei unterschiedlichen Auffassungen in Schriftform zu ergehen hat, sonst aber keine besondere Form vorgeschrieben ist. Nicht übersehen darf weiters werden, daß ein formloses Einvernehmen die Frage der Bindung der Behörde an ihre einmal geäußerte Meinung sowie die Frage der Dokumentation des einvernehmlichen Ergebnisses aufwirft. Unklar ist, was unter "angemessener Zeit" zu verstehen ist.

Zu § 13 Abs. 3:

Aus der Bestimmung ergibt sich nicht eindeutig, ob eine Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig ist, wenn der Landeshauptmann als Berufungsinstanz über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entschieden hat. Die Frage erhebt sich deshalb, weil der Landeshauptmann durchaus auch als Behörde erster Instanz vorgesehen ist (vgl. etwa § 11 Abs. 2). Es dürfte ein dreigliedriger Instanzenzug beabsichtigt sein, was sich aus dem Verzicht auf § 14 Abs. 6 letzter Satz und den Erläuterungen hiezu ergibt. Bei Strafsachen wird eine dritte Instanz auszuschließen sein.

Zu § 14 Abs. 2:

Im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten sollte auch die Verwaltungsstrafbehörde die Möglichkeit haben, Zweifel daran, ob eine Änderung oder schon eine Zerstörung des Denkmals vorliegt, durch einen Feststellungsbescheid des Bundesdenkmalamtes klären zu lassen.

- 14 -

Zu § 19 neu (§ 20 alt):

Es müßte statt "§ 19 Abs. 1 und 2" richtig "§ 18 Abs. 1 und 2" lauten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat